

## Expertenkreis Versand- und Onlinehandel

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertrieber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentralen Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertrieber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentralen Stelle Verpackungsregister vom 13.10.2022 wird der

### **Expertenkreis (Versand- und Onlinehandel)**

befristet bis zum 31. Oktober 2023 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

#### **1. Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises**

Ziel des Expertenkreises ist es, im Rahmen der Möglichkeiten des VerpackG bzw. im Rahmen von Weiterentwicklungen für die verschiedenen Facetten der Unterbeteiligung von Verpackungen im Versand- und Onlinehandel Lösungsansätze zur Reduzierung bzw. Beseitigung der Unterbeteiligung zu finden. Diese sollen in einer Empfehlung an den Vorstand der Zentralen Stelle Verpackungsregister zusammengefasst werden.

Grundlage hierfür bildet die Arbeit der Experten in den zurückliegenden zwei Jahren, in denen der Expertenkreis bereits zur Vorbereitung des Inkrafttretens der Novelle des Verpackungsgesetzes an der Erreichung des eingangs genannten Ziels gearbeitet hat. Folgende Schwerpunkte sollen Gegenstand der weiteren Arbeit bis zum 31.10.2022 sein:

- Bewertung des Status quo „Reduzierung bzw. Beseitigung der Unterbeteiligung“ – bei Bedarf Prüfung weiterer Lösungsansätze,
- Optimierung der Kommunikation an ausländische Verpflichtete
- Weiterer Austausch/Reflexion des Registerabrufs
- Diskussion zur Umsetzung der Prüfung der Systembeteiligung und Überlegungen zur Vereinfachung der Prüfung (ggf. unter Einbindung des Verpackungsregisters LUCID)
- Weiterer thematischer Austausch u.a. zur Frage, welche Marktplätze zum Registerabruf verpflichtet sind – z.B. (Social-Media-Plattformen, die als Verkaufskanal fungieren (Idealo, Google Shopping, TikTok, Instagram, Facebook usw.)
- Prüfung des Zolldatenmodells auf Potenziale, die Unterbeteiligung in diesem Wirtschaftszweig zu reduzieren bzw. zu beseitigen
- Brainstorming zur Identifikation aller Themen, die im Kontext von Bedeutung sind

Wesentliche Ziele/Prüfungsaspekte des Expertenkreises sind:

- Weitere Arbeit an der Beseitigung der Unterbeteiligungsquote für Verpackungen des Versand- und Onlinehandels zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
- Ggfs. Erarbeitung von Kommunikationsmaßnahmen mit Online-Verkaufsplattformen zur gleichgerichteten Aufklärung und Information der dort aktiven Onlinehändler (Kommunikationsoffensive)
- Überprüfung und ggfs. Anpassung der Erarbeitung eines Kommunikationsmaßnahmenkonzepts (Maßnahmen und Kommunikationskanäle) zur Erreichung singulär agierender Onlinehändler sowie der Kommunikationsmaßnahmen für Onlineseller auf den Marktplätzen
- Prüfung der Möglichkeiten,
  - wahrgenommene Produktverantwortung nachprüfbar sichtbar zu machen
  - die Einhaltung von Produktverantwortungspflichten durch Plattformbetreiber und Marktplätze zu sichern
- Fortsetzung der Auslotung von Möglichkeiten übergreifender Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette im Onlinehandel (KEP-Dienste, Zoll, Systembetreiber, Onlineplattformen)
- Erarbeitung potenzieller Vorschläge zur gesetzlichen Weiterentwicklung des VerpackG zur Reduzierung der Unterbeteiligung im Versand- und Onlinehandel

Alle Inhalte und Maßnahmen müssen im Anschluss rechtlich geprüft sowie mit den jeweiligen Fachabteilungen der ZSVR abgestimmt werden. Sämtliche Inhalte von Empfehlungen und empfohlene Maßnahmen sind ggf. vom Vorstand der Zentralen Stelle Verpackungsregister mit dem Bundeskartellamt abzustimmen.

## 2. Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder

Die mit dem erstmaligen Inkrafttreten des Expertenkreises vom Vorstand der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vorgenommene Besetzung des Expertenkreises sollte beibehalten werden, das heißt, die weitere Arbeit im benannten Mitgliederkreis soll fortgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der weiter zu optimierenden Erreichung der Onlinehändler, welche auf Marktplätzen, jedoch auch Stand Alone für sich selbst verkaufen, ist evt. eine Ausweitung um weitere Teilnehmer aus dem Kreis der Onlinehändler zu empfehlen.

Grundsätzlich müssen die zu benennenden Expertenkreismitglieder ~~müssen~~ mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand der ZSVR nachweisen:

- Langjährige Tätigkeit bei einem Hersteller oder Vertreiber oder von solchen getragenen Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich;
- Langjährige Tätigkeit bei oder in einem Unternehmen, Verband, speziellen Multiplikator oder einer Behörde, die/der einer Interessengruppe sonstiger Verpflichteter nach dem

VerpackG in einen dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich (z.B. Distributor, Importeur) zuzuordnen ist;

- Langjährige Tätigkeit bei einem System, der Gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH mit einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden spezialisierten Fachwissen;
- Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden spezialisierten Unternehmen, Plattform, Marktplatz, Verband oder einer Behörde

Bei den Mitgliedern wurde die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.

### 3. Vorschlagsberechtigte Interessengruppen

Der Expertenkreis besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die folgenden Interessengruppen sind vorschlagsberechtigt:

Für die Interessengruppe der Hersteller und Vertreiber und ihren Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG sind vorschlagsberechtigt zur Benennung von jeweils bis zu zwei Expertenkreismitgliedern:

- Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)
- Handelsverband Deutschland – HDE – e.V.
- IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband Kunststoffverpackungen und Folien
- Markenverband e.V.

Wird ein Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber als Mitglied im Kuratorium gemäß § 10 Absatz (5) der Stiftungssatzung legitimiert, ist die vorstehende Auflistung der vorschlagsberechtigten Interessengruppen für die Hersteller und Vertreiber und ihre Interessenverbände nach § 24 Absatz 1 durch Beschluss des Kuratoriums anzupassen.

- Die Interessengruppe der Versand- und Onlinehändler (B2C) ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu sechs Expertenkreismitgliedern.
- Die Interessensgruppe gewerblicher Onlineplattformen bzw. Marktplätze (z.B. Amazon, Ebay, weitere Marktplätze) ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu vier Expertenkreismitgliedern.
- Die Interessengruppe der sonstigen singulär tätigen klein- und mittelständisch gewerblichen Onlineshops ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu vier Expertenkreismitgliedern.
- Die Interessengruppe der KEP-Dienste/Fulfillmentcenter ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu vier Expertenkreismitgliedern.
- Für die Interessengruppe der Systeme ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu zwei Expertenkreismitgliedern: Die Gemeinsame Stelle im Sinne des § 19 VerpackG.
- Die Interessengruppe von sonstigen Teilnehmern (Fachexperten, Behörden, o.ä.) ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu zwei Expertenkreismitgliedern.

Weitere fachliche Expertise nach den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien bindet der Vorstand der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

#### **4. Sonstige Hinweise**

Näheres regelt die vom Vorstand der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit Zustimmung des Kuratoriums der ZSVR zu erlassende Geschäftsordnung des Expertenkreises Versand- und Onlinehandel in der jeweils aktuell gültigen Fassung.